

Rechtsprechung

>>> Zur Haftung eines Wirtschaftsprüfers wegen Beratungsfehlern bei Verschmelzung

BGB §§ 675, 166, 254, 280; HGB § 323 Leitsatz des Gerichts:
Zur Haftung eines Wirtschaftsprüfers wegen Beratungsfehlern im Zusammenhang mit der Verschmelzung zweier Gesellschaften.

BGH Urt. v. 19.4.2012 – III ZR 224/10

Vorinstanz: OLG Köln

ZIP 2012, 1128 AG 2012, 453 DB 2012, 1204 GmbHR 2012, 754
 NZG 2012, 711 NZI 2012, 472 WM 2012, 954 ZInsO 2012, 1223

Kurzkomentar:

1. Der beklagte Wirtschaftsprüfer und Steuerberater wurde vom Insolvenzverwalter der S. AG & Co. KG (im Folgenden: Gemeinschuldnerin) auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Ihr war aufgrund einer Verschmelzung mit der S.D. GmbH ein Schaden entstanden. Der Beklagte hatte am 13. 5. 1997 mit der Gemeinschuldnerin einen „Beratungsvertrag“ abgeschlossen und eine Haftungsobergrenze von 2 Mio. DM vereinbart. Danach sollte er sie rückwirkend ab 1. 1. 1997 „in sämtlichen Fragen des Steuerrechts, der betriebswirtschaftlichen Beratung, der Wirtschaftsberatung, der Finanzberatung und dergleichen mehr“ beratend vertreten. Der Beklagte war gleichzeitig stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der S. Verwaltungs AG der Gemeinschuldnerin. Er hatte darüber hinaus ab Mai 1997 den Jahresabschluss 1996 der verschmolzenen S.D. GmbH geprüft und ein positives Eigenkapital von 666 000 DM testiert. Er befürwortete die Verschmelzung in einer Gesellschafterversammlung der Gemeinschuldnerin am 18. 8. 1997, weil die S.D. GmbH wirtschaftlich gesund sei. Eine Sonderprüfung bei der Gemeinschuldnerin ergab, dass der Jahresabschluss 1996 der S.D. GmbH falsch gewesen war, Verbindlichkeiten nicht erfasst und Forderungen zu hoch aktiviert worden waren, so dass diese ein negatives Eigenkapital von 7 311 000 DM auswies. Die Geschäftsführer der S.D. GmbH hatten die Bilanz 1996 manipuliert. Sie waren gleichzeitig Vorstandsmitglieder der S. AG, der Geschäftsführerin der Gemeinschuldnerin. Die Gemeinschuldnerin geriet nach der Verschmelzung in wirtschaftliche Schwierigkeiten, weil sie eigene Mittel zur Tilgung von Altverbindlichkeiten der S.D. GmbH verwenden musste und Fördermittel vom Land NRW zurückgerufen wurden. Am 10. 10. 1998 stellte sie den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens.

2. Der BGH hat im Gegensatz zum Berufungsgericht eine fehlerhafte Beratungsleistung und Verletzung des Beratungsvertrags des beklagten Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters gegenüber der Gemeinschuldnerin bejaht. Er habe in der Gesellschafterversammlung unter Hinweis darauf, dass die GmbH wirtschaftlich gesund sei, eine Fusion als sinnvoll empfohlen.

Das Berufungsgericht war der Auffassung, dass der Beratervertrag vom 13. 5. 1997 eine Beratung der Gemeinschuldnerin im Hinblick auf Übernahme- oder Verschmel-

der existenziellen wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit nicht nur gegenüber der Geschäftsführung, sondern vor allem gegenüber den Gesellschaftern zu erbringen gewesen sei, scheidet ein Haftungsausschluss aus. Es bleibe allerdings eine Berücksichtigung im Rahmen des Mitverschuldens gem. § 254 BGB. Der BGH gibt dem Berufungsgericht, an das die Sache zurückverwiesen wurde, auf, die Frage eines bedingt vorsätzlichen Verhaltens des Beklagten zu prüfen. Dieser habe bei der Abschlussprüfung der S.D. GmbH kritische Prüffelder „umschiffte“ und grundlegende Berufspflichten verletzt. Sein Verschulden wiege schwer.

3. Der III. Zivilsenat zeigt, dass in Haftungsprozessen mit besonderer Sorgfalt der Inhalt der erteilten Aufträge festgestellt werden muss. Dabei darf und kann man sich nicht nur an den Wortlaut eines schriftlichen Vertrags halten. Meist werden bei der Benennung des Auftragsinhalts sehr umfassende Formulierungen benutzt. Eher selten werden Beratungsthemen ausdrücklich ausgeschlossen. D. h., es kommt in Regressprozessen ganz wesentlich auf die tatsächliche Gestaltung des Beratungsablaufs an. Das wird in der Entscheidung anschaulich deutlich gemacht. Der beklagte Wirtschaftsprüfer und Steuerberater war für zwei Unternehmen tätig, die verschmolzen werden sollten. In diesem Fall musste sich dessen Haftungsgefahr erweitern, weil sich die Beratungsthemen überschneiden. Eine Pflichtverletzung wirkte sich in zwei Beratungsverträgen aus. Die Berufspflichtverletzung bei der Jahresabschlussprüfung des Unternehmens A beeinflusst zwangsläufig die anschließende fehlerhafte Empfehlung gegenüber der Firma B zu Gunsten einer Verschmelzung mit A.

Bemerkenswert ist der Prüfauftrag an das Berufungsgericht im Hinblick auf ein eventuell bedingt vorsätzliches Handeln des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters. Ein nach bisherigen Vorstellungen zur Berufsqualität undenkbarer Ansatz. Werden hier straffere/strengere Beurteilungsmaßstäbe sichtbar? Den Berufsangehörigen, der mit Auftraggebern Haftungshöchstsummen vereinbart, muss das aufhorchen lassen.

Jürgen Gräfe, Dr. iur., Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht und für Versicherungsrecht –
 Rechtsanwälte Dr. Gräfe Melchers Worm Partnerschaftsgesellschaft, Remagen

§ 675 BGB

1/12

Parallelfundstelle(n):

NZG 2012, 711

VersR 2013, 69

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG

EWIR 2012, 514

zungsgeschäfte nicht vorgesehen habe. Der BGH weist demgegenüber darauf hin, dass die im Beratervertrag aufgezählten Tätigkeitsbereiche ausdrücklich als „nur beispielhaft“ und nicht mit dem Anspruch auf „Ausschließlichkeit“ dargestellt wurden.

Die Befürwortung der Verschmelzung der Gesellschaften sei wegen der unberücksichtigt gebliebenen Überschuldung der S.D. GmbH nicht vertretbar gewesen. Die von dem Beklagten nicht ordnungsgemäß durchgeführte Abschlussprüfung der GmbH habe keine Grundlage für eine solche Empfehlung darstellen können.

Der BGH bestätigt, dass die Kenntnis der beiden Geschäftsführer der S.D. GmbH, die auch Vorstandsmitglieder der S. AG waren, über die tatsächliche wirtschaftliche Situation der S.D. GmbH nicht zu einem Ausschluss der Haftung des Beklagten führt. Sie hatten die Bilanz der S.D. GmbH manipuliert. Da die Beratung der Verschmelzung wegen